

IV ZR 201/63

2539 084

Verkündet
am 29. April 1964
Broeske, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

1. des Majlack K [REDACTED], E [REDACTED],
[REDACTED], rue F [REDACTED], Be [REDACTED],
2. der Ehefrau Malka K [REDACTED] geb. Ba [REDACTED],
ebenda,

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 22. April 1964 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter
Johannsen, Wilden, Dr. Loewenheim und Dr. Graf
für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des
11. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf
vom 10. April 1963 aufgehoben und die Sache zur
anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch
über die außergerichtlichen Kosten der Revision,
an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Die Entscheidung ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die jüdischen Kläger machen Entschädigung für Schaden an Leben geltend. Der Kläger zu 1) wurde am [REDACTED] 1892 in W[REDACTED] geboren. Im Jahre 1917 heiratete er die am [REDACTED] 1898 in L[REDACTED] in Polen geborene Klägerin zu 2). 1923 wanderten die Eheleute nach Belgien aus, wo sie seitdem ihren Wohnsitz haben. Der Kläger zu 1), der in Polen Lederarbeiter war, machte sich in Belgien selbständig und betrieb die Herstellung von Lederwaren. Am 31. Dezember 1959 gab er den beim Handelsgericht in Brüssel eingetragenen Betrieb auf.

Aus der Ehe sind zwei Töchter hervorgegangen, die am [REDACTED] 1924 geborene Tochter Anna und die am [REDACTED] 1933 geborene Tochter Suzanne. Die ältere Tochter Anna wurde wegen ihrer jüdischen Abstammung am 30. Juli 1942 verhaftet und am 4. August 1942 von dem Lager M[REDACTED] nach dem KZ Auschwitz deportiert. Sie ist von dort nicht zurückgekehrt.

Ihren Antrag auf Entschädigung für Schaden an Leben haben die Kläger u. a. damit begründet, daß ihre Tochter Anna zu ihrem Lebensunterhalt beitragen würde, wenn sie noch lebte. Sie habe das Gymnasium besucht und später Jura studieren wollen. Sie wäre schon mit 25 Jahren erwerbstätig und demnach schon 1949 in der Lage gewesen, ihnen Unterhalt zu gewähren. Das Einkommen des Klägers zu 1) sei nicht ausreichend gewesen. Ihre zweite Tochter, die verheiratet sei, sei zwar als Lehrerin berufstätig, könne aber zu ihrem, der Kläger, Unterhalt nicht beitragen.

- 3 -

Mit ihrem Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Leben haben die Kläger bei den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgen sie ihn weiter. Das beklagte Land hat sich vor dem Revisionsgericht nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

I.

Gemäß § 160 Abs. 1 BEG hat der Verfolgte, der bei Inkrafttreten des BEG (1. Oktober 1953, § 241 BEG) Staatenloser oder Flüchtling im Sinne der Genfer Konvention vom 28. Juli 1951 (BGBl 1953 II, 559) ist und von keinem Staat oder keiner zwischenstaatlichen Organisation wegen des erlittenen Schadens durch Zuwendungen laufend betreut wird oder durch Kapitalabfindung betreut worden ist, Anspruch für Schaden an Körper oder Gesundheit und für Schaden an Freiheit. Der Hinterbliebene eines Verfolgten, der zu dem in Absatz 1 (und 2) bezeichneten Personenkreis gehörte, hat nach § 160 Abs. 3 BEG Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Leben. Der Anspruch besteht auch dann, wenn der Hinterbliebene zu dem in Absatz 1 (und 2) bezeichneten Personenkreis gehört. Gemäß Kap. I Art. 1 A Nr. 2 erster Halbsatz der Genfer Konvention ist Flüchtling, wer infolge von Ereignissen, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind, sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung



außerhalb des Landes seiner Staatsangehörigkeit befindet und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will.

II.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die verfolgte Tochter der Kläger und diese selbst seien nicht Staatenlose gewesen. Nach polnischem Rechte trete der Verlust nur unter bestimmten, hier nicht gegebenen Voraussetzungen ein.

Die genannten Personen seien nicht Flüchtlinge im Sinne des Kap. I Art. 1 A Nr. 1 der Genfer Konvention. Zwar habe der Hohe Kommissar für die Flüchtlinge in Brüssel dem Kläger zu 1) am 21. Dezember 1955 bescheinigt, daß dieser seit Juni 1953 als politischer Flüchtling anerkannt sei. Hierbei handele es sich jedoch nicht um ein Flüchtlingsdokument im Sinne dieser Vorschrift.

Die Verfolgte und die Kläger seien auch nicht Flüchtlinge im Sinne des Kap. I Art. 1 A Nr. 2 erster Halbsatz der Genfer Konvention. Hierfür sei es nicht erforderlich, daß der Betreffende das in Frage kommende Land aus wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung verlassen habe. Die vorgenannte Bescheinigung des Hohen Kommissars für die Flüchtlinge in Brüssel sei für das Berufungsgericht nicht bindend; vielmehr sei eine selbständige Prüfung umsomehr geboten, als die Bescheinigung keine Tatsachen enthalte, denen die Grundlage für diese Anerkennung als Flüchtling entnommen werden könnte. Für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft könne es von Bedeutung sein, ob der Verfolgte jemals beabsichtigt habe, in sein Heimatland zurückzukehren und

ob er in früherer oder jüngster Zeit irgendwelche Verbindung zum Lande seiner Staatsangehörigkeit unterhalten habe oder unterhalte. Der Rückkehrwille sei kein unbedingtes Erfordernis für die Flüchtlingeigenschaft, könne aber ein Indiz hierfür sein. Im vorliegenden Falle sprächen die Umstände dagegen, daß die verfolgte Tochter der Kläger oder diese selbst den Schutz Polens aus den genannten Gründen nicht hätten in Anspruch nehmen können oder wollen.

Die verfolgte Tochter der Kläger sei in Belgien geboren und aufgewachsen, habe die Sprache des Landes erlernt und dort die Schule besucht. Nach dem Abitur habe sie Jura studieren wollen und sollen. Diese Berufsausbildung erschließe Berufsaussichten nur in dem Lande, dessen Recht studiert worden sei. Der Kläger zu 1) habe sich nach der Übersiedlung nach Belgien selbständig gemacht und die Lederwarenherstellung betrieben. Er habe schon bald zwischen drei und zehn Arbeitern beschäftigt. Seine Einkünfte hätten ihm und seiner Familie ein ruhiges und sorgloses Leben geboten. Die Kläger hätten also den Mittelpunkt ihres Lebens endgültig nach Belgien verlegt. Das folge auch daraus, daß die verstorbene Tochter Jura habe studieren sollen. Auch die zweite Tochter sei in Belgien geboren und zur Schule gegangen. Sie habe sich dort verheiratet und übe den Beruf als Lehrerin aus. Irgendwelche Verbindungen der Familie der Kläger zu Polen seien weder ersichtlich noch vorgetragen. Die Kläger seien 1923 aus Polen ausgewandert, um in einem demokratischen Land frei und glücklich leben zu können, also eine neue Heimat zu finden. Diese hätten sie längst vor dem letzten Weltkrieg in Belgien gefunden.

III.

1. Das Berufungsgericht hat nach dem im Revisionsrechtszug nicht nachprüfbar (§§ 562, 549 ZPO) polnischen Staatsangehörigkeitsrecht festgestellt, daß die Kläger und deren verfolgte Tochter am 1. Oktober 1953 nicht staatenlos, sondern polnische Staatsangehörige waren. Angriffe hiergegen können insoweit mit Erfolg nicht erhoben werden.

2. Dagegen kann der Auffassung des Berufungsgerichts, die Kläger und deren verfolgte Tochter seien bei Inkrafttreten des BEG auch nicht Flüchtlinge im Sinne des Kap. I Art. 1 A Nr. 2 erster Halbsatz der Genfer Konvention gewesen, nicht gefolgt werden.

a) Mit Recht hat sich das Berufungsgericht trotz der von den Klägern vorgelegten Bescheinigung für befugt und verpflichtet gehalten, selbständig zu prüfen, ob die Kläger und deren verfolgte Tochter als Flüchtlinge im Sinne der Genfer Konvention anzusehen seien. Nach der Rechtsprechung des Senats (Urteil vom 12. Juli 1963 - IV ZR 254/62 -, RzW 1964, 76 77 Nr. 22) besteht für die Entscheidungsorgane keine Pflicht, Bescheinigungen ausländischer Behörden oder internationaler Organisationen, durch die lediglich die im Ausland erfolgte Anerkennung oder Betreuung einer Person als Flüchtling bestätigt wird, ohne nähere Prüfung hinzunehmen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich darum handelt, ob der Anspruchsteller die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft nach Maßgabe des Kap. I Art. 1 A Nr. 2 der Genfer Konvention erfüllt. Darauf kommt es im vorliegenden Falle entscheidend an; denn das Berufungsgericht hat rechtlich unangreifbar festgestellt,

daß die Kläger und deren verfolgte Tochter nicht Flüchtlinge gemäß Kap. I Art. 1 A Nr. 1 der Genfer Konvention sind bzw. waren.

b) Dem Berufungsgericht ist auch insoweit zu folgen, als es, wie der erkennende Senat (Urteile vom 17. Januar 1962 - IV ZR 183/61 -, RzW 1962, 371 Nr. 34, und vom 12. Juli 1963 - IV ZR 254/62 -, aaO S. 78) hervorgehoben hat, für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht gefordert hat, daß der Betreffende das Land seiner Staatsangehörigkeit bereits aus begründeter Furcht vor Verfolgung verlassen hat. Vielmehr genügt es, wenn er sich aus irgendeinem anderen Anlaß außerhalb seines Landes aufhält und in der Zeit der Abwesenheit dort Umstände aufgetreten sind, die eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung herbeigeführt haben (sog. *refugié sur place*). Somit schließt die Tatsache, daß die Familie der Kläger Polen aus wirtschaftlichen Gründen verlassen hat, nicht aus, sie wegen der später nach dem zweiten Weltkrieg dort eingetretenen Ereignisse als Flüchtlinge anzusehen.

c) Zu Unrecht vertritt dagegen das Berufungsgericht die Rechtsansicht, für die Anerkennung des sog. *refugié sur place* als Flüchtling im Sinne des Kap. I Art. 1 A Nr. 2 erster Halbsatz der Genfer Konvention könne es von Bedeutung sein, ob er ohne die vor dem 1. Januar 1951 in seinem Heimatland eingetretenen Ereignisse überhaupt die Absicht gehabt hätte, in das Land seiner Staatsangehörigkeit zurückzukehren oder dessen Schutz in Anspruch zu nehmen. Das Berufungsgericht hält damit für die Begründung der Flüchtlingseigenschaft im Sinne der o. a. Vorschrift der Genfer Konvention für erheblich,

ob der Anspruchsteller zum Land seiner Staatsangehörigkeit eine innere Bindung in der Form eines Zugehörigkeitsgefühls gehabt habe, die darauf schließen lasse, daß er in sein Heimatland zurückgekehrt wäre oder dessen Schutz in Anspruch genommen hätte, wenn er daran nicht durch die dort vor dem 1. Januar 1951 eingetretenen Ereignisse aus den in der Konvention näher umschriebenen Gründen gehindert worden wäre.

Dieser Rechtsansicht des Berufungsgerichts kann nicht gefolgt werden. Wie der erkennende Senat in seiner Rechtsprechung (Urteile vom 12. Juli 1963 - IV ZR 254/62 -, aaO S. 79, vom 12. Juli 1963 - IV ZR 269/62 -, RzW 1964, 81 82 Nr. 24, und vom 12. Juli 1963 - IV ZR 28/63 -, nicht veröffentlicht) dargelegt hat, ist es zur Begründung der Flüchtlings-eigenschaft im Sinne des Kap. I Art. 1 A Nr. 2 erster Halbsatz der Genfer Konvention nicht erforderlich, daß der Betreffende eine innere Bindung an das Land seiner Staatsangehörigkeit gehabt hat. Vielmehr genügt es, wenn er unter den in der Konvention genannten Voraussetzungen den Schutz seines Heimatlandes nicht in Anspruch nehmen kann oder aus triftigen Gründen nicht will. Es kommt nicht darauf an, wie lange und aus welchen Gründen er sich im Ausland aufhält, ob er sich innerlich an das Land seiner Staatsangehörigkeit gebunden fühlt oder ob er den Willen hat, in das Land seiner Staatsangehörigkeit zurückzukehren oder dessen Schutz in Anspruch zu nehmen. Die Flüchtlings-eigenschaft im Sinne der o.a. Bestimmung der Genfer Konvention ist, ohne daß ein Rückkehrwille festgestellt werden müßte, zu bejahen, wenn der Anspruchsteller auch im Ausland von seinem Geburtsland keinen Schutz erwarten

kann oder wenn er diesen nicht beanspruchen würde, weil er im Falle der Rückkehr in seine Heimat befürchten müßte, dort verfolgt zu werden. Die von der o. a. Vorschrift der Genfer Konvention geforderte Voraussetzung, daß die in Frage kommende Person aus begründeter Furcht vor Verfolgung sich außerhalb des Landes ihrer Staatsangehörigkeit befinden muß, ist nicht dahin zu verstehen, daß die Furcht der Grund für das Verbleiben im Zufluchtslande sein muß. Es ist vielmehr entscheidend, ob die Person ernsthaft befürchten muß, verfolgt zu werden, wenn sie in das Land ihrer Staatsangehörigkeit zurückkehren würde, und ob sie aus diesem Grunde auch in ihrer neuen Heimat den Schutz des Landes ihrer Staatsangehörigkeit nicht beanspruchen würde. Wegen weiterer Einzelheiten wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die angeführten Urteile Bezug genommen.

IV.

Aus diesen Gründen ist das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf
§ 225 Abs. 1 BEG.

Ascher Johannsen Wilden Dr. Loewenhoim Dr. Graf